

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

20. April 2021

WEISUNG

COVID-19 – Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II

Diese Weisung tritt auf den 26. April 2021 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 19. Februar 2021.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutende Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail und über das Schulportal.

2. Grundsätze

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat folgende Grundsätze für einen vollumfänglichen Präsenzunterricht beschlossen: Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmittel, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie dessen Weisungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen. Die Massnahmen richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Die Hygieneregeln sind weiterhin von allen eigenverantwortlich und vollumfänglich einzuhalten. Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler respektive die Lernenden durch die Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

Um im Fall einer Ansteckung den Ansteckungsverlauf nachverfolgen zu können, sollen in den Präsenzveranstaltungen, wenn immer möglich, immer dieselben Schülerinnen und Schüler respektive Lernenden beieinandersitzen.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

Es gelten folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden ist zwischen allen Personen der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst einzuhalten.
- Auf dem gesamten Schulareal und in allen Gebäuden gilt zudem für alle Personen eine generelle Maskenpflicht einschliesslich der Präsenzveranstaltungen. Ausgenommen ist die Maskenpflicht in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert sowie für Personen, die mit einem Attest belegen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Schulgebäuden sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die [besonderen Bestimmungen für Betriebskantinen](#) (Art. 5a Abs. 2 Bst. c) gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).
- Sportunterricht wird unter Anwendung einer geeigneten Unterrichtsgestaltung durchgeführt, wobei Aktivitäten mit Körperkontakt auszuschliessen sind. In Innenräumen dürfen Aktivitäten durchgeführt werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Im Freien reicht die Einhaltung einer der beiden Massnahmen. Zudem sind jeweils die aktuellen [Schutzkonzepte Sport / kantonale Sportanlagen](#) zu befolgen und es ist sicherzustellen, dass in den Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann (z.B. durch Unterricht in kleineren Gruppen; Unterricht, der in Alltagskleidung durchgeführt werden kann wodurch beispielsweise die Nutzung von Garderoben gänzlich vermieden werden kann; Wochenaufträge, welche die Schülerinnen und Schüler individuell ausführen).
- Instrumentalunterricht kann weiterhin auch in Form von Gruppenunterricht durchgeführt werden. Es kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen angebracht werden.

- Einzelunterricht im Gesang ist erlaubt, auch ohne Masken. Für Schülerinnen und Schüler mit Jahrgang 2001 und jünger ist zudem das Singen im Abteilungsverband und in kleinen Kursgruppen erlaubt, wobei eine grundsätzliche Maskenpflicht gilt, wenn der Unterricht in geschlossenen Räumen stattfindet. Proben und Auftritte von Chören sind verboten.

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Schülerinnen und Schüler respektive der Lernenden. Für die Schutzmasken der Lehrpersonen und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Auf Schulreisen, Exkursionen und Lager sowie öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen sollte weitestgehend verzichtet werden. Interne Schulanlässe und -veranstaltungen können durchgeführt werden. Dabei sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) einzuhalten.

3.6 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personengruppen zu den besonders gefährdeten Personen gehören und wer an welchem Ort arbeiten bzw. unterrichtet werden kann.

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Schwangere Frauen sowie Personen mit einer ärztlich attestierten Erkrankung gemäss Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats	Besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus, soweit möglich; vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen enge Kontakt mit anderen Personen gänzlich ausgeschlossen sind oder – sofern dies nicht der Fall ist –, wo angemessene zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden können (z.B. das Tragen von FFP2-Masken).
Personen mit einer Erkrankung, welche nicht im Anhang 7 der COVID-19-Verordnung 3 des Bundesrats aufgeführt wird	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen an der Bildungseinrichtung vor Ort; die Personen halten sich dabei, wie bisher, an die für sie gewohnten krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen
Personen, die mit einer Person im gleichen Haushalt leben, die an COVID-19 erkrankt ist	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen in Quarantäne; Anweisungen BAG zur Quarantäne beachten
Personen, die mit einer besonders gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen von zu Hause aus oder an der Bildungseinrichtung vor Ort (im Einzelfall Einschätzung der Arztperson berücksichtigen, welche die gefährdete Person im gleichen Haushalt behandelt)

Personengruppe	Status	Arbeits- / Unterrichtsort
Personen, die über ihren Ausbildungskontext mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt kommen	Nicht besonders gefährdet	Diese Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Sie müssen die für sie jeweils zusätzlich geltenden Schutzmassnahmen umsetzen.
Personen ohne Vorerkrankung	Nicht besonders gefährdet	Arbeit / Lernen regulär an der Bildungseinrichtung vor Ort

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Lernenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können. Gemäss der Anordnung des Contact Tracing Centers begeben sich Personen, welche positiv getestet sind, in Isolation und Personen, die einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, in Quarantäne.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Schulleitung orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)) über positiv getestete Personen unter dem Personal oder den Lernenden, Schülerinnen und Schülern.

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

5. Dokumentation der Umsetzung

Die Schulen der Sekundarstufe II dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Sie stellen allfällige Anpassungen an den Dokumenten der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule bis zum 26. April 2021 zur Kenntnisnahme zu (Mittelschulen: [Bettina Diem](#) / Berufsfachschulen: [Sandro Schneider](#)).

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat